

Technischer Fachwirt

Lohnsteuer

Begriff Lohnsteuer

Die Lohnsteuer ist keine eigene Steuerart, sondern eine Sonderform der Einkommenssteuer alleine für nichtselbständige Arbeitnehmer.

In der Lohnsteuertabelle sind Kinderfreibeträge und die geringeren Steuersätze für verheiratete bereits berücksichtigt; entsprechend geringer fallen die Steuerbelastungen für Arbeitnehmer aus.

Allgemeine Monats-Lohnsteuertabelle 2012
von 3.378,00 € bis 3.392,99 €, Kirchensteuer 8%

ab €	StK	Kinderfreibetrag		0		0,5		1		1,5		2		2,5		3		3,5		4	
		Steuer	SoLZ	KiGr	SoLZ	KiGr	SoLZ	KiGr	SoLZ	KiGr	SoLZ	KiGr	SoLZ	KiGr	SoLZ	KiGr	SoLZ	KiGr	SoLZ	KiGr	
3.378,00																					
	I	577,58	31,76	46,20	26,53	38,60	21,56	31,36	16,84	24,50	12,38	18,02	8,18	11,90	-	6,18	-	1,52			
	II	541,58	-	-	24,64	35,85	19,77	28,76	15,15	22,04	10,78	15,69	6,68	9,72	-	4,26	-	0,17			
	III	319,16	17,55	25,53	13,51	19,65	2,50	13,96	-	8,70	-	4,21	-	0,46	-	-	-	-			
	IV	577,58	31,76	46,20	29,12	42,36	26,53	38,60	24,01	34,93	21,56	31,36	19,17	27,88	16,84	24,50	14,58	21,21			
	V	924,41	50,84	73,95	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
	VI	960,66	52,83	76,85	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
3.381,00																					
	I	578,50	31,81	46,28	26,58	38,66	21,60	31,42	16,88	24,56	12,42	18,07	8,22	11,96	-	6,22	-	1,56			
	II	542,41	-	-	24,69	35,92	19,81	28,82	15,19	22,10	10,82	15,74	6,71	9,77	-	4,31	-	0,20			
	III	320,00	17,60	25,60	13,54	19,70	2,63	14,01	-	8,76	-	4,25	-	0,49	-	-	-	-			
	IV	578,50	31,81	46,28	29,16	42,42	26,58	38,66	24,06	35,00	21,60	31,42	19,21	27,94	16,88	24,56	14,62	21,27			
	V	925,50	50,90	74,04	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
	VI	961,75	52,89	76,94	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			

In den weiteren Spalten werden die Anzahl der Kinder berücksichtigt.

In der zweiten Spalte steht die Steuerklasse, die Arbeitnehmer nach dem Familienstand differenziert.

Begriff Arbeitseinkommen

Ein Arbeitseinkommen liegt dann vor, wenn ein Arbeitsvertrag bzw. ein Dienstvertrag nach § 611 BGB besteht:

§ 611

Vertragstypische Pflichten beim Dienstvertrag

(1) Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

(2) Gegenstand des Dienstvertrags können Dienste jeder Art sein.

Arbeitskommen ist damit die Vergütung aus einem Dienstvertrag.

Bitte **nicht** verwechseln mit Vergütungen aus Werkverträgen oder Werklieferungsverträgen!

Das zu versteuernde Arbeitseinkommen errechnet sich aus:

Bruttoarbeitslohn
+ geldwerte Vorteile

= zu versteuernder Arbeitslohn

Beispiele für geldwerte Vorteile:

- Ein Mitarbeiter kann einen FirmenPKW unentgeltlich für Privatfahrten nutzen. Die Privatfahrten sind geldwerte Vorteile.
- Ein anderer Mitarbeiter bekommt Belegschaftsaktien geschenkt.
- Incentive-Reisen (Arbeitgeber gewährt einem AN eine Reise, z.B. weil ein Vertragsabschluss gut gelungen ist.)

Keine geldwerte Vorteile sind kleine Geschenke, wie Blumen, Pralinen usf. (max. 40€)

Lohnsteuerklassen

Klasse 1	<ul style="list-style-type: none">• Ledig• getrennt lebend,• verwitwet• geschieden• in eingetragener Partnerschaft lebend• beschränkt Steuerpflichtig mit 1 Kind
Klasse 2	Alleinerziehende, wenn der Entlastungsbeitrag wenn der Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende zu berücksichtigen ist.
Klasse 3	Verheiratete, wenn der Lebenspartner keinen Arbeitslohn bezieht oder in Klasse 5 eingeteilt ist
Klasse 4	<ul style="list-style-type: none">• Verheiratete, wenn beide Arbeitslohn beziehen• Gleichgeschlechtliche Partnerschaften (bis Entscheidung vom Bundesverfassungsgericht vorliegt.)
Klasse 5	Verheirate, wenn der Partner in Klasse 3 eingestuft ist.
Klasse 6	Gilt für Arbeitnehmer, die mindestens 2 Arbeitsverhältnisse haben

Lohnsteuerkarte (bisher)

Alle Eintragungen in der Lohnsteuerkarte genau prüfen!
Lesen Sie die Informationsschrift „Lohnsteuer 2004“

Lohnsteuerkarte 2004

Landeshauptstadt München AGS 09. 1. 62. 000

Finanzamt und Nr. München- I I 9147
 FA Mü-I, Karlstr. 9-11
 FA Mü-II, Deroyst. 20
 FA Mü-III, Deroyst. 18
 FA Mü-IV, Deroyst. 4
 FA Mü-V, Deroyst. 4

Geburtsdatum: 20. September 2003

I. Allgemeine Besteuerungsmerkmale
 Steuerklasse: EINS --, --
 Kinder unter 18 Jahren: Zahl der Kinderfreibeträge
 Kirchensteuerabzug: RK *

(Gemeindebehörde)
 Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat – Einwohnerwesen –,
 80466 München, Dienstgebäude Ruppertstr. 19, Tel. 2 33-9 60 00

II. Änderungen der Eintragungen im Abschnitt I

Steuerklasse	Zahl der Kinderfreibeträge	Kirchensteuerabzug	Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird:	Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde
			vom 2004 an bis zum 31. 12. 2004	
			vom 2004 an bis zum 31. 12. 2004	

III. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind vom Arbeitslohn als steuerfrei abzuziehen:

Jahresbetrag EUR	monatlich EUR	wöchentlich EUR	täglich EUR	Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird:	Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde
				vom 2004 an bis zum 31. 12. 2004	
in Buchstaben	-tausend		Zehner und Einer wie oben -hundert	vom 2004 an bis zum 31. 12. 2004	
in Buchstaben	-tausend		Zehner und Einer wie oben -hundert	vom 2004 an bis zum 31. 12. 2004	

IV. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind dem Arbeitslohn hinzuzurechnen:

Jahresbetrag EUR	monatlich EUR	wöchentlich EUR	täglich EUR	Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird:	Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde
				vom 2004 an bis zum 31. 12. 2004	
in Buchstaben	-tausend		Zehner und Einer wie oben -hundert	vom 2004 an bis zum 31. 12. 2004	

LSt 2.5

Eingetragen sind immer:
Steuerklasse, Anzahl der Kinder, Religion

Kinderfreibeträge, die die Lohnsteuer mindern.

Werbungskosten
Sonderausgaben
Außergewöhnliche Belastung

Geldwerte Vorteile

Die Lohnsteuerkarte ist zu Beginn einer Arbeitstätigkeit beim Arbeitgeber vorzulegen.

Wer keine Lohnsteuerkarte vorlegt, wird automatisch in die hohe Steuerklasse 6 eingestuft.

Elektronische Lohnsteuerkarte (voraussichtlich ab 2013)

Das Lohnsteuerabzugsverfahren befindet sich im Umbruch und wird derzeit noch durch Papierdokumente geprägt. Dies geschieht mit der immer noch geltenden Lohnsteuerkarte 2010 oder der an ihrer Stelle vom Finanzamt ausgestellten Ersatzbescheinigung für 2011. Das wird durch ein elektronisches Abrufverfahren abgelöst und der Arbeitgeber soll die für den Steuerabzug benötigten Lohnsteuerabzugsmerkmale – kurz ELStAM – elektronisch bei der Finanzverwaltung abrufen können. Voraussetzung dafür ist, dass der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber einmalig sein Geburtsdatum und seine Steuer-Identifikationsnummer angibt und ihm mitteilt, ob es sich um das Haupt- oder um ein Nebenarbeitsverhältnis handelt. Der Arbeitgeber muss sich authentifizieren und kann dann mit Hilfe dieser vom Arbeitnehmer erhaltenen Angaben die benötigten ELStAM für den Lohnsteuerabzug elektronisch bei der Finanzverwaltung abrufen. Der ursprünglich ab Neujahr 2012 vorgesehene Starttermin für das neue Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale und den erstmaligen Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale verzögert sich aber aufgrund technischer Schwierigkeiten und der Einsatz ist derzeit zum 1.1.2013 geplant.*

Aus <http://www.steuertips.de>

Lohnkonto, Angaben bei Lohnzahlung

Für jeden Arbeitnehmer muss ein Lohnkonto geführt werden, das folgende Angaben enthält:

- Vorname, Familienname, Geburtstag, Wohnort, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Religionszugehörigkeit
- Angabe über steuerfreie Beträge
- Angaben über Zeiten der Unterbrechung der Lohnzahlung

Bei der Lohnzahlung sind folgende Angaben zu führen:

- Tag der Lohnzahlung
- Arbeitslohn, getrennt nach Barlohn und Sachbezügen + einbezahlte Lohnsteuer
- Steuerfreie Bezüge
- Bezüge, die nach dem Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind

Lohnsteuer bei geringfügiger, kurzfristiger Beschäftigung

Geringfügige Beschäftigung:

= wenn Einkommen max. 400€ beträgt.

Der Arbeitgeber hat folgende Beträge pauschal abzuführen:

- 13% Krankenversicherungspauschale
 - 15% Rentenversicherungspauschale
 - 2% Pauschale für Lohnsteuer, Kirchensteuer und Soli-Zuschlag
- = 30,1% insgesamt

Geringfüge Beschäftigung ist nicht steuerfrei!

Kurzfristige Beschäftigung:

= Beschäftigung ist auf max. zwei Monate bzw. 50 Tage beschränkt

Es besteht Sozialversicherungsfreiheit, aber Lohnsteuerpflicht!
Der Arbeitgeber kann bei Verzicht der Lohnsteuerkarte einen Pauschalbetrag von 25% abziehen.